

**Protokoll über das Ergebnis der Verhandlungen  
zwischen den österreichischen Sozialversicherungsträgern und der  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich 20 bzw. der Gewerkschaft Vida Fachbereich  
Gesundheit am 10. November 2020**

***Änderungen der Dienstordnungen***

**1 Gehaltserhöhung 2021**

Alle Gehalts- und Lohnansätze werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 linear um 1,5% erhöht. Die Laufzeit beträgt zwölf Monate. Bei der Neuberechnung der Schemata wird der sich jeweils für die Bezugsstufe 9 (bei der Gehaltsgruppe B V des Gehaltsschemas für Ärzt\*innen: Bezugsstufe 5) ergebende Betrag auf zehn Cent aufgerundet; der Vorrückungsbetrag wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet.

Die Zulagenbemessungsgrundlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zur DO. A sowie gemäß Anlage 1 zur DO. B werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 linear um den gleichen Prozentsatz erhöht – der sich ergebende Betrag wird auf zehn Cent aufgerundet.

Die Anlagen 5 der DO. A, 3 der DO. B und 3 der DO. C werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 um den gleichen Prozentsatz erhöht.

**2 Anpassung der DO-Pensionen für das Jahr 2021**

Der Anpassungsfaktor für Leistungen nach dem Pensionsrecht der Dienstordnungen wird für das Jahr 2021 mit 1,015 festgesetzt.

Der Geltungszeitraum der Bestimmungen des § 263 DO. A in Verbindung Anlage 14 zur DO. A, § 227 DO. B in Verbindung mit Anlage 12 zur DO. B und § 220 DO. C in Verbindung mit Anlage 11 zur DO. C wird bis 2025 verlängert.

Die Anpassung der Pensionskassenbeiträge um 0,17% wird für das Jahr 2021 ausgesetzt.

### 3 Inhaltliche Änderungen

Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021, soweit nicht ein anderes Datum angeführt.

- 3.1 Während einer krisenbedingten, generellen Arbeitszeitreduktion (Kurzarbeit) soll die vorangegangene Arbeitszeit der Berechnung der Pensionsbeiträge sowie der Bildung der Bemessungsgrundlagen für die Dienstordnungspensionen und der fiktiven gesetzlichen Pension zu Grunde gelegt werden, einschränkender Verweis auf § 81 Abs. 2 ASVG; IKT: 1.4.2020
- 3.2 Gleichstellung von freien Dienstverhältnissen gemäß § 4 Abs. 4 ASVG bei der Einstufung in das Gehaltsschema sowie für das Urlaubsausmaß für Eintritte ab 1. Jänner 2021.
- 3.3 Erweiterung des Anwendungsbereiches der Überstundenpauschale gem. § 59 Abs. 5 DO.A;
- 3.4 Die Projektleitungsabteilung gem. § 54d DO.A wird unter Anwendung eines Anrechnungsmodells an die Integrationsprojekte der ÖGK angepasst.  
IKT. 1. Juli 2020
- 3.5 Für die Leitung des Organisationsbereiches „Pflege- und Rehabilitationsmanagement“ der PVA wird eine Einreihungsnorm in Verbindung mit einer Funktionszulage analog der Regelung für das AUVA-Traumazentrum geschaffen. (§§ 38 Abs. 14 Z 4 DO. A; 44 Abs. 3 Z 1b DO.A)
- 3.6 Einführung einer Fachzulage für IT – Infrastrukturbetreuer\*innen der SVS im Ausmaß von 3 bis 10 % der Zulagenbemessungsgrundlage. (§ 45 Abs. 5 iVm § 35 Abs.2 Z 6 DO.A)
- 3.7 Mitarbeiter\*innen, denen dauernd die eigenverantwortliche Bearbeitung von Aufgaben mit besonderem Schwierigkeitsgrad zur alleinigen oder selbstständigen Erledigung sowie zur fachlichen Leitung übertragen ist und diese Aufgaben qualitativ über die eines in Gehaltsgruppe E einzureihenden Angestellten hinaus gehen, können bei Vorliegen eines abgeschlossenen Diplom- oder Doktorratsstudiums im Sinne des Universitätsgesetzes und/oder langjähriger Erfahrung befristet in Gehaltsgruppe F, Dienstklasse II eingereiht werden (§ 37 Abs. 7b DO.A analog § 37 Abs. 7a DO.A)
- 3.8 Für die in der Struktur der SVS vorgesehenen Angestellten, die einem in Gehaltsgruppe G einzureihenden Angestellten unmittelbar unterstellt sind, soll die Einreihung in Gehaltsgruppe F, Dienstklasse II sowie die

Gewährung einer Fachzulage vorgesehen werden. (§§ 37f Abs. 2 Z 2 lit e bis lit. i sowie §§ 45 Abs. 6, 35 Abs. 2 Z 6 DO.A)

3.9 Einreihung der Pflegefachassistent\*innen in § 38 Abs. 4a DO.A (Gehaltsgruppe I, Dienstklasse D), sowie Schaffung einer Fachzulage in Höhe von 5 %.

3.10 Einführung einer Covid-19-Krisenabgeltung

Mitarbeiter\*innen, die in den Eigenen Einrichtungen beschäftigt sind und im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Mai 2020 mehr als die Hälfte ihrer Normalarbeitszeit tatsächlich erbracht haben, erhalten auf Grund der besonderen Umstände eine einmalige Abgeltung im Ausmaß von EUR 500,-. Bei Teilzeitkräften erfolgt eine dem Ausmaß der zum Zeitpunkt 31. Mai 2020 vereinbarten Arbeitszeit aliquote Auszahlung.

Mitarbeiter\*innen der Verwaltungsdienststellen, die durch die Auswirkungen der Covid-19-Krise einer besonderen Arbeitsbelastung ausgesetzt waren, kann im Rahmen des § 35 Abs. 9 DO. A eine Prämie gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Krisenabgeltung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis sowohl im Betrachtungszeitraum 16. März bis 31. Mai 2020 als auch zum Auszahlungszeitpunkt.

IKT: 1. November 2020

#### 4 Sonstige Vereinbarungen

4.1 Neugestaltung des Dienstprüfungswesens

Die Vertragspartner kommen überein, dass das bisherige System der Dienstprüfungen unter grundsätzlicher Zugrundelegung des von der AUVA erarbeiteten Konzeptes reformiert werden soll.

- Grundausbildung für alle Mitarbeiter\*innen im Verwaltungsbereich
- Führungskräfteausbildung Teil 1 für alle in die Gehaltsgruppen D und E eingereichten und mit Führungsaufgaben betrauten Angestellten
- Führungskräfteausbildung Teil 2 für alle in den Gehaltsgruppen F und G eingereichten Leiter\*innen einer Organisationseinheit, die in Kooperation mit Fachhochschulen erfolgen wird
- trägerinterne Organisation der fachlichen Aus- und Weiterbildung

Ausgehend von dem u.a. in der AUVA erarbeiteten Konzept soll im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus je einem/einer Vertreter\*in

der fünf Sozialversicherungsträger sowie fünf vom Wirtschaftsbereich 20 der GPA namhaft gemachten Kolleg\*innen die genaue Struktur und deren Inhalte erarbeitet werden.

Die Umsetzung soll spätestens mit 1. Oktober 2021 erfolgen. Dienstprüfungen in der alten Form können noch bis einschließlich Juni 2021 angeboten werden.

#### 4.2 Neues Gehaltsschema für die Gesundheitsberufe

Die Kollektivvertragspartner kommen überein, dass das Gehaltsschema „Gesundheitsberufe“ im Jahr 2021 reformiert wird.

Folgende Eckpunkte können bereits festgehalten werden:

- Erhöhung der Grundbezüge durch Integration der Zulagen
- Schaffung von Einreihungsbestimmungen für neue Berufsbilder (zB Pflegefachassistenz)
- Schaffung von Einreihungsbestimmungen für Expert\*innen (Fachkarriere)
- Schaffung einer Übergangsbestimmung für bestehende Dienstverhältnisse
- Es ist daher auch die neu geschaffene Zulage sowie die Einreihung in I D für die Pflegefachassistenz als Übergangslösung für das Jahr 2021 vereinbart.

### 5 Redaktionelle Änderungen

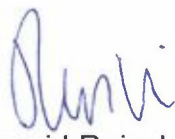
- 5.1 Anpassung der DO.A und der DO.C an das geänderte Berufsausbildungsgesetz in der Fassung BGBl 18/2020. IKT: 1. Juli 2020
- 5.2 Ersatz des Ausdruckes „der Leistungsausschüsse am Sitz der Landesstellen“ durch die Wortfolge, „der Landesstellenausschüsse der Pensionsversicherungsanstalt“ in § 37e Abs. 1 Zi 2 DO. A. IKT: 1. Jänner 2020
- 5.3 Anpassung von § 37e Abs. 3 Z 16, § 37f Abs. 1 Z 2, § 37f Abs. 3 Z 3 und § 44 Abs. 1 Z 3 DO. A an das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge in der Fassung BGBl I 54/2020 IKT:1. Juli 2020
- 5.4 Redaktionelle Änderungen für die ÖGK in § 24a Abs. 3 DO.A, § 37dAbs. 1Z 4 lit. b. lit. c und lit. e DO.A, § 37d Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. DO.A, § 37d Abs. 2 Z 3 lit. g und lit. h DO.A, § 37f Abs. 1 Z 1 lit. g DO.A, § 37f Abs. 1

Z 1 lit h. DO.A, § 37 f Abs. 2 Z 1 lit. d DO.A, § 37f Abs. 3 Z 5 DO.AIKT:  
1.1.2020

## 6 Gesprächszusagen

- 6.1 Umsetzung der AUVA-Struktur in den Einreichungsbestimmungen der DO.A §§ 37e Abs. 3. 44 Abs. 1 Zi 5 DO.A
- 6.2 Nutzung der durch § 20 Abs. 4 AngG zugelassenen Verlängerung der Kündigungsfristen für Ärzt\*innen in der DO.B
- 6.3 Aufsaugmodell für 3 Bezugsstufen analog den bereits in der DO.A und DO.C bestehenden Regelungen auch in der DO.B
- 6.4 Erhöhung der Abgeltung für Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft
- 6.5 Zulage für Praxisbetreuer\*innen
- 6.6 Variante 1: Weiterführung der Arbeitsgruppe Mobiles Arbeiten, wobei die Sozialpartner außer Streit stellen, dass die rechtlichen Grundsätze, berücksichtigt werden.
- 6.7 Kuraufenthalte in Zusammenhang mit dem Entfall von Zusatzurlaub in den Dienstordnungen (Lösung bis Ende März 2021 angestrebt).

Die Sozialpartner werden ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.



Ingrid Reischl



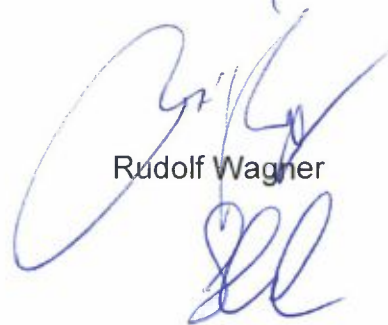
Peter Lehner



Alexander Burz



Michael Aichinger



Rudolf Wagner



Thomas Hirsch

